

XX. (Das Armendrittel aus dem Nachlaß eines Weltgeistlichen in Österreich.) Den österreichischen Gesetzen gemäß steht es den katholischen Geistlichen frei, über ihren Nachlaß nach den Kirchenge setzen zu verfügen, welche auch von den gesetzlichen Erben zu befolgen sind . . . Tritt die gesetzliche Erbfolge ein, so ist zu unterscheiden, ob der Verstorbene bei einer Kirche bleibend oder ob er nicht bleibend angestellt war. Im ersten Falle fällt ein Drittel des Nachlasses der Kirche, bei welcher der Verstorbene zuletzt angestellt war, ein Drittel den Armen und ein Drittel den Verwandten zu; im zweiten Falle fällt ein Drittel den Armen und zwei Drittel den Verwandten zu . . . (Hofdecreet vom 27. Nov. 1807 Nr. 828.) Sind unter den Verwandten wahrhaft dürftige Personen, so ist ihnen von dem Armendrittel so viel zuzuwenden, als nach der gesetzlichen Erbfolge auf den Bedürftigen entfiel. (Hsfd. vom 16. Sept. 1824 Nr. 2040). Diese letztere Bestimmung scheint sowohl im ersten als im zweiten Falle zu gelten, so daß also auch im letzteren Falle die Intestaterben, wenn alle arm, das ganze Vermögen erhalten. Dagegen macht Aichner (Comp. J. E. IV. ed. p. 819 n. 13) für den zweiten Fall die Bemerkung: „portionem pauperum hoc casu leges caesareae consanguineis, utut egenis, non concedunt“ und allegirt Helfert & R. p. 817. Das „Archiv f. Kirchenr.“ von Bering, Jg. 1886, S. 126 ff. bringt nun einen diesbezüglichen Fall, worin den armen Intestaterben eines Geistlichen, der nicht bleibend angestellt war, entgegen der Neuflerzung des bischöflichen Ordinariats und den Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft, sowie der Statthalterei, vom k. k. Ministerium des Innern am 8. Juli 1885, Z. 19.676, der ganze Nachlaß zuerkannt wurde, also auch das Armendrittel. Dieser ministerielle Ausspruch ist in der Erwägung begründet, daß das die Intestaterbfolge in den Nachlaß der Geistlichen regelnde Hofdecreet v. 18. Juli 1772 keine Unterscheidung zwischen den bei einer Kirche bleibend angestellten und den sonstigen Säculargeistlichen aufstellt, welche Unterscheidung erst durch das Hofkanzleidecreet v. 17. September 1807 gemacht wurde. Daraus aber, daß dieses letztere Decret bei der Intestatverlassenschaft von Geistlichen, welche bei keiner Kirche jemals bleibend angestellt waren, zwei Dritttheile den Verwandten zuspricht und bei der Normirung solcher Fälle von der eventuellen Zuwendung des Armendrittels an die nach der obigen Normalvorschrift vom Jahre 1772 unter der dort vorgesehenen Bedingung zur Theilnahme an diesem letzteren Drittel zugelassenen armen Verwandten keine ausdrückliche Erwähnung macht, kann nicht gefolgert werden, daß damit die oben erwähnte grundsätzliche, auf alle Fälle der Intestaterbfolge des Säcularclerus anzuwendende Vorschrift abgeändert worden sei, zumal das Hsfd. von 1807 vor-

züglich nur zu dem Zwecke erlassen wurde, um die Frage, wer eigentlich als bei einer Kirche angestellt zu betrachten sei, zu entscheiden, welche Frage durch das vorangegangene Hfd. vom 21. Febr. 1792 und durch das nachgefolgte Hfd. vom 17. Oct. 1799 nicht ausreichend gelöst worden war.

Freistadt.

Prof. Dr. Kerstgens.

XXI. (Die Legitimation per subsequens matrimonium kann auch auf Grund eines gerichtlichen Vergleiches gefordert werden.) Bei dem Bezirksgerichte Lundenburg kam am 12. Aug. 1884 ein gerichtlicher Vergleich zustande zwischen dem unehelich gebornten Hugo Kriß einerseits und den Intestaterben seines angeblichen Vaters Franz Aurst andererseits, wobei auch die Mutter des Hugo Kriß, Franziska Aurst, geb. Kriß, Witwe des Franz Aurst anwesend und betheiligt war. Der Vergleich ging dahin, daß Letztere den Hugo als per subsequens matrimonium legitimirten Sohn des Franz Aurst anerkannten und sich mit der Eintragung derselben als ehelichen Sohn in die Taufmatrik einverstanden erklärten, wodurch er auch in die Zahl der Erben gelangte. Die administrativen Behörden aber, in letzter Instanz das Ministerium des Innern, verweigerten die Anerkennung der Legitimation, indem sie erklärten, die Constatirung der Vaterschaft könne beim Abgange des Vaters nur durch ein gerichtliches Urtheil erwiesen werden und es genüge nicht, wenn die Parteien sich über die Anerkennung des Bestandes einer angeblichen Thatsache im Vergleichswege einigen.

Dagegen aber erklärte der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntniß vom 17. Febr. 1886, Z. 3461, daß das Begehren des Hugo Kriß auf Anerkennung seiner Legitimierung im Gefeze vollkommen begründet sei: „Es verstehe sich von selbst, daß die im § 164 d. a. b. G. vorausgesetzte zustimmende Erklärung des Vaters kein unersetzliches Requisit für die Anerkennung der Vaterschaft und für die Anerkennung der Legitimation durch nachfolgende Ehe der Eltern bildet; vielmehr kann die fragliche Anerkennung, welche ja ein Recht des zu Legitimierenden ist (§ 160), besonders in den Fällen, wenn der Vater diese Erklärung nicht abgeben will oder mittlerweile gestorben ist, in den allgemein gesetzlichen Wegen erwirkt werden, was ebenso wohl durch einen Vergleich, wie durch ein gerichtliches Urtheil erfolgen kann . . . Überhaupt steht es den administrativen Behörden nur zu, das als Urtheil oder Vergleich bereits vorliegende Ergebniß einer solchen Legitimationsangelegenheit in der Matrik durchzuführen. Aus diesen Gründen stand es der Verwaltungsbehörde nicht zu, die fragliche Berichtigung der Matrik zu verweigern.“

F. Prandl,
reg. Chorherr von St. Florian.